



Bekanntmachung

**Regierungspräsidium Stuttgart, Az.: 24-3824.4/Gaildorf-Ottendorf BÜ
Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben Ottendorf, Erneuerung BÜ, Bahn-km
52,117 auf der Strecke 4930 Waiblingen - Schwäbisch Hall-Hessental in der Stadt Gail-
dorf-Ottendorf
Wiederholung / Erneute Bekanntmachung der Planauslage - Einleitung des Verfahrens**

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben Ottendorf, Erneuerung BÜ, Bahn-km 52,117 auf der Strecke 4930 Waiblingen - Schwäbisch Hall-Hessental in der Stadt Gaildorf-Ottendorf wurden aufgrund der Coronavirus-Pandemie die Räumlichkeiten der Stadt Gaildorf für die Planauslage für den allgemeinen Publikumsverkehr zeitweilig geschlossen. Die ursprünglich für den Zeitraum von 30. März 2020 bis 29. April 2020 vorgesehene Planauslage (Bekanntmachung in der Gaildorfer Rundschau vom 13. März 2020) wurde daher noch vor Auslegungsbeginn abgebrochen (Bekanntmachung in der Gaildorfer Rundschau vom 20. März 2020). Auf Grundlage des am 29.05.2020 in Kraft getretenen Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) und der §§ 18 bis 18e Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung -, wird die Bekanntmachung zur Planauslage wiederholt bzw. erneut durchgeführt.

Die DB Netz AG hat für das o.g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach §§ 18 bis 18e Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung - beantragt.

Gegenstand der Planfeststellung ist die Erneuerung des Bahnübergangs über die Raiffeisenstraße im Stadtteil Gaildorf-Ottendorf.

Die Raiffeisenstraße kreuzt die eingleisige, elektrifizierte Bahnstrecke.

Der Bahnübergang soll erneuert werden. Im Zuge der Erneuerung ist auch die Erneuerung des Oberbaus einschließlich der Schwellen auf einer Länge von ca. 77 m vorgesehen. Die Straße soll auf mindestens 6,35 m verbreitert werden. Zur Einhaltung von Schleppkurven wird die Straße im Kreuzungsbereich auf ca. 8,00 m ausgeweitet. Im nördlichen Bereich der Straße ist ein Geländer, eine Anpassung von Böschungen und ein separater Schrankenbaum für Fußgänger in der Planung enthalten. Für die Fahrbahnen sind Halbschranken vorgesehen. Ca. 25 m vor dem Bahnübergang in südöstlicher Richtung wird das Verkehrszeichen „Vorgeschriebene Fahrtrichtung geradeaus“ mit dem Zusatz „Für Anlieger und landwirtschaftlichen Verkehr frei“ gesetzt.

Der Bahnübergangsbelag wird durch Systembelag ersetzt. Die Bahnübergangssicherungsanlage wird ebenfalls erneuert.

Für die Baustelleneinrichtung sind Flächen ca. 70 m nordwestlich des Bahnübergangs vorgesehen.

Die Baudurchführung ist überwiegend am Tag, aber je nach Bauphase auch teilweise in der Nacht in Sperrpausen vorgesehen. Die Straße muss zur Umsetzung des Vorhabens teilweise halbseitig und teilweise vollständig gesperrt werden.

Um Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben soweit wie möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren wird unter anderem die Baufirma hinsichtlich der nutzbaren Flächen eingewiesen, erfolgen Gehölzrückschnitte und Rodungen nur in der Zeit von Oktober bis Ende Februar, werden angrenzende Gehölze und Bäume durch Schutzzäune und/oder Abgrenzung geschützt und Vorsorgemaßnahmen beim Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen getroffen. Nach der Baumaßnahme wird u.a. der seitlich gelagerte Mutterboden wieder aufgetragen und Ruderalflächen der natürlichen Sukzession überlassen. Sollten Bäume gefällt werden müssen, werden diese durch Neupflanzungen ersetzt.

Als Ausgleich ist zudem im Teilort Münster eine Aufwertung einer Fläche durch Ansaat einer mehrjährigen Blumenwiese vorgesehen.

Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, zuständig.

Nach §§ 18 ff AEG in Verbindung mit § 73 LVwVfG und §§ 1 ff. PlanSiG ist für dieses Planfeststellungsverfahren eine Auslegung von Unterlagen angeordnet. Nach § 3 Abs.1 PlanSiG kann die Auslegung durch eine **Veröffentlichung im Internet** ersetzt werden. Es erfolgt daher in der Zeit

von Montag, 14. September 2020 bis Dienstag, 13. Oktober 2020

-je einschließlich-

eine Veröffentlichung der Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter Abteilungen > Abteilung 2 > Referat 24 > Planfeststellungen > Aktuelle Planfeststellungsverfahren.

Zusätzlich werden die **Planunterlagen** (Zeichnungen und Erläuterungen) nach § 3 Abs. 2 PlanSiG in der Zeit

von Montag, 14. September 2020 bis Dienstag, 13. Oktober 2020

-je einschließlich-

bei der Stadtverwaltung Gaildorf, Gräfin Amalie Saal (Zimmer 2), Schloss-Straße 20, 74405 Gaildorf während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr) **zur allgemeinen Einsichtnahme ausliegen.**

Hinweis:

Eine Einsichtnahme ist nur einzeln und nach vorheriger telefonischer Terminabsprache mit den Mitarbeitern des Bauamts der Stadt Gaildorf unter der Telefonnummer 07971/253129 oder E-Mail an werner.weller@gaildorf.de während der Dienststunden möglich.

Nach einer Nutzung des Besprechungszimmers erfolgt eine Desinfektion.

Für das Rathaus Gaildorf besteht Mundschutzpflicht.

Darüber hinaus sind die in der aktuell gültigen Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) festgesetzten Vorgaben zu beachten.

Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich

Dienstag, 27. Oktober 2020

bei der Stadt Gaildorf, Schloss-Straße 20, 74405 Gaildorf oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21 in 70565 Stuttgart (Vaihingen) bzw. Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen - § 73 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG. Dieser Einwendungsausschluss gilt nur für dieses Planfeststellungsverfahren.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Einwendungsschreiben müssen die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.
- Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden erörtert. Dieser Termin wird vorher ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertretung, und die Vereinigungen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
- Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden.
- Kosten, die z.B. durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung eventuell entstehen, können nicht erstattet werden.
- Über die Entschädigung für durch das Vorhaben in Anspruch genommene Flächen wird in der Planfeststellung nur dem Grunde nach entschieden. Die Entschädigung selbst (z.B. Kaufpreis) wird gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsverfahren festgesetzt.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss bzw. Ablehnung des Antrags) über die Einwendungen kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht

der DB Netz AG als Vorhabenträger nach § 19 Abs. 3 AEG ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter „Bekanntmachungen“ abrufbar.

Regierungspräsidium Stuttgart
gez. Beck